

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Landschaftspflege
und Umweltschutz der Verbandsgemeinde Konz
am Mittwoch, den 31.01.2024,
im Sitzungssaal des Rathauses Konz

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

Anwesend waren:

Beigeordnete

Herr VG-Beigeordneter Guido Wacht	(Vorsitzender)
Frau Maria Schmitz	

Mitglieder

Herr Berthold Baumann	
Herr Fabian Benzkirch	
Herr Peter Lauterborn	
Frau Silke Leonhard-Engel	
Frau Laura Malburg	
Herr Christian May	
Herr Karl-Josef Roth	
Herr Herbert Martin Schneider	
Herr Gerhard Stempfen	

stellv. Mitglied

Herr Volker Berens	Vertretung für Herrn Herbert Rausch
Herr Hans-Joachim Scherf	Vertretung für Herrn Andreas Koltes

Sonstige Teilnehmer

VGW Konz, Herr Alexander Queins	
VGW Konz, Herr Vorstand Ralf Zorn	
VGW Konz, Frau Maria Greene	(Schriftführerin)

Abwesend waren:

Bürgermeister

Herr Joachim Weber	
--------------------	--

Beigeordnete

Herr Walter Bamberg	
---------------------	--

Mitglieder

Herr Andreas Koltes	
Herr Herbert Rausch	
Herr Jan Sokolowski	
Frau Petra Wiwie	

Fraktionsvorsitzende

Herr Dr. Wolfgang Hertel	
Herr Dieter Klever	
Herr Dr. Karl-Georg Schroll	
Herr Jürgen Thelen	
Herr Josef Weirich	

Ortsbürgermeister

Herr Andreas Beiling	
Herr Karl-Peter Binz	
Herr Klaus Fuchs	
Herr Peter Leo Hein	
Herr Johann Peter Mertes	
Herr Thomas Müller	
Herr Christoph Schmitz	

Herr Thomas Michael Thelen	
Herr Wolfgang Willems	

Tagesordnung: siehe beigefügte Einladung, **Anlage 1**

Beschlussfähigkeit des Gremiums festgestellt?	Ja
Form und Frist der Einladung bestätigt?	Ja
Niederschrift vom 05.07.2023 in Ordnung?	nicht abgefragt
Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur TO?	Nein
Bestellung der Schriftführerin erfolgt?	Ja

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.
Dann wurde die Tagesordnung behandelt.

ÖFFENTLICHER TEIL

- | | |
|----------|---|
| 1 | Änderung des Flächennutzungsplans der VG Konz für den Bereich "Wohnpark Pellingen" in der OG Pellingen
Vorlage: 3H/6953/2024 |
|----------|---|

Der Vorsitzende, Beigeordneter Guido Wacht erläuterte den Sachverhalt anhand der Verwaltungsvorlage. **Verwaltungsmitarbeiter Alexander Queins** führte erweiternd aus, dass es zu keiner Inanspruchnahme von zusätzlichen Wohnbaureserveflächen kommt. Die Ortsgemeinde Pellingen verfügt über Reserveflächen, die sie für die geplante Entwicklung „Wohnpark Pellingen“ eintauschen will. Dieses Vorgehen wurde bereits mit der Kreisverwaltung abgestimmt. Im Parallelverfahren soll der Bebauungsplan aufgestellt werden. Hier wurde in der letzten Ortsgemeinderatssitzung der entsprechende Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz empfiehlt dem Verbandsgemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Verbandsgemeinde billigt die Planung und stimmt der Einleitung einer Teiländerung des Flächennutzungsplans zu. Das Verfahren läuft zweistufig. Die erste Beteiligungsstufe nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB kann von dem Vorhabenträger eingeleitet werden.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

- | | |
|----------|--|
| 2 | Standortkonzept der VG Konz für Freiflächenphotovoltaik - Beratung über Anregungen und Beschlussfassung
Vorlage: 3H/6924/2023 |
|----------|--|

Der Vorsitzende, Beigeordneter Guido Wacht erläuterte den Zusammenhang des PV-Konzeptes und übergab das Wort an Herrn Queins.

Verwaltungsmitarbeiter Alexander Queins legte den bisherigen Erarbeitungsprozess sowie das durchgeführte Beteiligungsverfahren dar. Neben der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch die Ortsbürgermeister über das Verfahren unterrichtet und das Konzept in den jeweiligen Räten und Ausschüssen behandelt. Das Konzept ist kein Bauleitplan und müsste daher nicht wie ein solcher in die Beteiligung gehen, doch um Transparenz und Mitsprache zu gewähren, wurde ein entsprechendes Verfahren durchgeführt. Das Konzept stellt keine starre abschließende Planung dar, sondern soll den Willen der VG Konz zur Förderung von erneuerbaren Energien ausdrücken und den Startschuss für die gesteuerte Ausweisung von Flächen bilden.

Herr Queins ging auf die eingegangenen Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Belange ein und erläuterte die Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

Der Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz fasste folgende Einzelbeschlüsse:

Ordnungsnummer 1) Creos vom 21.04.2024

Abwägungsvorschlag:

Die Leitungspläne werden in der aktuellen Planung dargestellt, so dass bei

eventuellen Projektierungen eine Berücksichtigung erfolgen kann.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Die Planung wird lediglich redaktionell angepasst.** Eine inhaltliche Änderung der Planung ist nicht erforderlich.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 2) Deutsche Bahn vom 04.04.2023

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung ist berechtigt und wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Projektierung im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat wird dies bei konkreten Projekten berücksichtigen. **Die Begründung wird ergänzt.** Es erfolgt aber keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 3) Forstamt Saarburg vom 23.03.2023

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Projektierung bzw. i.R. der Bauleitplanung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 4) GDKE

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Projektierung berücksichtigt.

Die Durchführung von geophysikalischen Prospektionen (inkl. Kampfmittel) ist übliche Praxis und wird regelmäßig umgesetzt.

Der Anregung bezüglich der Fläche „Tawern Ost“ wird gefolgt. Die Fläche wird aus dem Konzept entnommen.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Die Planung

wird angepasst. **Die Fläche „Tawern-Ost“ entfällt.“**

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 5) GDKE praktische Denkmalpflege

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Projektierung ebenfalls berücksichtigt.

Die Begründung wird um diesen redaktionellen Hinweis ergänzt.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.
Die Begründung wird ergänzt.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 6) SGD-Nord Regionalstelle WAB vom 18.04.2023

Abwägungsvorschlag:

Zur Kenntnis

In dieser Frage besteht bereits Kontakt mit der Fachbehörde bzgl. der Lage im WSG II. In der Praxis ist die Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen im WSG II möglich. Auch die DVGW sieht die Anlage von PV-Anlagen weniger kritische. Weitere Abstimmungen erfolgen.

Die Altablagerungsstandorte werden im weiteren Verfahren der Aufstellung von Bebauungsplänen eingehend geprüft. Auf der jetzigen Planungsebene wird dies nur zur Kenntnis genommen.

Die Starkregenvorsorge wird bei den Projekten geprüft und erforderliche Maßnahme umgesetzt. Generell wird aufgrund der nur schwach geneigten Flächen im Konzept nicht von besonderen Gefährdungen ausgegangen.

Eine Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter der VG Konz hat für alle Flächen stattgefunden. **Die Auswertung wird der Begründung beigefügt.** Nur in einem Fall (Nittel N ist eine leichte Betroffenheit gegeben, die im Bebauungsplanverfahren gelöst werden kann.

Dies ist gesetzlich geregelt und wird beachtet.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 7) Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Abwägungsvorschlag:

Generell ist es so, dass im Standortkonzept Potentialflächen ausgewiesen und gesichert werden. Es handelt sich somit um Suchbereiche, die späteren Realisierungsbereiche werden deutlich kleiner sein und nicht 30 ha Gesamtflächen erreichen. Es ist je nach Konzept angedacht, dass die einzelnen Standorte ca. 10-12 ha Fläche aufweisen. Damit würden die Auswirkungen wesentlich geringer. Des Weiteren wird die touristische Beeinträchtigung als nicht gravierend eingeschätzt. In der Projekt- und Bbauungsplanung kann jeweils mit individuellen Konzepten zur Eingrünung gearbeitet werden.

Die Kulturlandschaft wird sich durch den Ausbau der regenerativen Energien verändern. Ebenso wird sich auch die Wahrnehmung durch Bürger und Touristen dem anpassen. Auf die besondere Situation der landschaftlichen Einbindung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu achten.

Von den 30 ha Suchkulisse in Wawern wird nur eine Fläche von ca. 15 ha entwickelt werden.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen, den Belangen wird aber im späteren Vollzug Rechnung getragen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 9) Landesverband der Gebirgs- und Wandervereine RLP e.V. vom 24.04.2023

Abwägungsvorschlag:

Dass Dachflächen, Konversionsflächen und versiegelte Bereiche vorrangig genutzt werden sollen, ist unstrittig und wird im Textteil ergänzt. In dem Plankonzept geht es aber um die Flächen, die Nutzungskonkurrenzen aufweisen können und deshalb strategisch durch das Konzept erst gesichert werden sollen. Auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LsolG) vom 30.09.2021 und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 und dortige Verpflichtungen wird verwiesen (u.a. Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf Parkplätzen und Gewerbebetrieben ab einer gewissen Größe (Neubau)).

Es stehen ausreichend Flächen nach der Aufgabenstellung zur Verfügung, so dass auf die Vorrangflächen der Landwirtschaft, die bindendes Ziel der Raumordnung sind, verzichtet werden kann und auch weiterhin sollte. Dies wurde seitens der Landwirtschaftskammer gefordert und wird fachlich unterstützt. Die Möglichkeit einer positiven Bescheidung eines zur Nutzung dieser Flächen erforderlichen raumordnerischen Zielabweichungsbescheides wird nicht gesehen.

Betroffenheiten von Natur- und Artenschutz werden auf der konkreten Ebene der Bauleitplanung regelmäßig untersucht.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat nimmt die SN zur Kenntnis. **Die Begrün-**

derung wird ergänzt. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 10) BUND / Pollichia vom 23.04.2023

Abwägungsvorschlag:

Dass Dachflächen, Konversionsflächen vorrangig genutzt werden sollen, ist unstrittig und wird im Textteil nochmals deutlicher dargestellt. In dem Plankonzept geht es aber um die langfristige Sicherung und Freihaltung von Flächen, die Nutzungskonkurrenzen aufweisen können. Dies ist ja bei Dachflächen nicht erforderlich, hier liegt es vielmehr im Ermessen des Eigentümers, aktiv zu werden. Diese Maßnahmen erfordern eine abgestimmte Planung und Planrechtschaffung. Auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LsolarG) vom 30.09.2021 und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 und dortige Verpflichtungen wird verwiesen

Nicht artenarmes Grünland ist bei der Planung ausgeschlossen, soweit es in LANIS erfasst ist. Es ist möglich, dass in der konkreten späteren Bauleitplanung Flächen reduziert werden müssen. Ein Konzept beschreibt immer nur den Status quo. Kartierungen sind im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung in der Bauleitplanung zwingend erforderlich. Dies betrifft auch den Artenschutz.

Die Eingrünung der Anlage erfolgt im konkreten Verfahren und ist Standard.

Wanderwege und Wildpfade können berücksichtigt werden. Ebenso wird der Leitfaden Berücksichtigung finden. Darin sind viele Hinweise und Steckbriefe enthalten.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahren werden die Flächen nochmal im Einzelfall auf die verschiedenen naturschutzfachlichen Kriterien überprüft.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat nimmt die SN zur Kenntnis. Die Anregungen können im konkreten Planverfahren umgesetzt werden. **Es erfolgt keine Änderung der Planung** auf Grund der vorgebrachten Anregungen. Die Anregung wird zurückgewiesen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 11) Landesbetrieb Mobilität Trier vom 11.04.2023

Abwägungsvorschlag:

Die Lage angrenzend zu zahlreichen festgesetzten Kompensationsflächen aus der Planfeststellung sind bekannt. Die seit Konzepterstellung im Landschaftsinformationssystem mittlerweile eingetragenen Kompensationsflächen sind mit Stand 31.08.2023 im Konzept ergänzt worden. Anpassungen liegen im Bereich Tawern, Wawern und – kleinflächig - bei Pellingen vor.

Die Maßnahmen werden im Falle der Realisierung abgestimmt.

Die Fläche Tawern-Ost entfällt, insofern werden diese Konflikte ausgeräumt.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Die Fläche „Tawern-Ost“ entfällt.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 12) Landesamt für Geologie und Bergbau

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen und werden im folgenden Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden und näher untersucht. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt. Ob hierdurch tatsächlich Konflikte bestehen, muss dann geprüft werden.

Die Flächen liegen aufgrund der Natur der Sache nicht in hängigem Gelände. Die Aufstellung, Verankerung erfolgt in einer Art und Weise, dass Rutschungen etc. sind daher nicht zu befürchten sind. Natürlich wird im konkreten Fall der Errichtung im Vorfeld eine Abschätzung der Bebaubarkeit erfolgen.

Vorbehaltsgebiete haben keine Ausschlussfunktion, **die Anregung wird zurückgewiesen.** Sie dienen der langfristigen raumordnerischen Flächensicherung. PV-Anlagen können auch temporär errichtet werden. Eine Abstimmung erfolgt bei konkreten Planungsabsichten im Einzelfall.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen. **Die Anregung wird zurückgewiesen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 13) Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen und werden im folgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt und näher untersucht.

180 ha entlang der Bahnflächen sind auf Grund der Topografie nur bedingt für Freiflächen-PV-Anlagen geeignet. Insofern ist ein sehr theoretischer Wert, der nur bedingt in eine Gesamtbilanz einfließen kann.

Durch Gespräche mit den vor Ort ansässigen Landwirten wurden die vorgeschlagenen Flächen besprochen und Suchräume teilweise eingegrenzt. Ohne die Zusammenarbeit mit Eigentümern & Pächtern ist eine Umsetzung der Potenzialflächen nicht denkbar.

Generell ist es so, dass im Standortkonzept **Potentialflächen** ausgewiesen und gesichert werden. Es handelt sich somit um Suchbereiche, die späteren Realisierungsbereiche werden deutlich kleiner sein und nicht die in der Legende genannten 250 ha Gesamtflächen erreichen.

Zielsetzung im Standortkonzept sind 150 ha Brutto Sondergebietsflächen, die netto 120 ha Aufstellfläche bedeuten. Wir sprechen also von der Hälfte an Flächen, die der Landwirtschaft verloren gehen würden.

Die Inanspruchnahme auch landwirtschaftlicher Flächen ist unabdingbar, um die energiepolitischen Ziele mittel- bis langfristig zu erreichen, auch wenn versucht wird, vorrangig bereits versiegelte Flächen und Dachflächen in Anspruch zu nehmen.

Die Planung wurde vorab mit der Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Kriterien abgestimmt. Die Bedenken zu einzelnen Flächen werden nicht geteilt und die Anregung teilweise zurückgewiesen. Die meisten Potentialflächen verbleiben im Konzept. Die Begründung wird entsprechend um den obigen Absatz ergänzt. es handelt sich um die Fläche in Oberbillig – ehemals Fellerich Nord: Die EMZ sind überwiegend unter 40. Bereiche darüber, teils 50: die **Fläche wurde reduziert, bleibt aber im Konzept, kann insbesondere zur Eigenstromversorgung genutzt werden.**

Auf diese Fläche wird aufgrund einer möglichen Gewerbeflächensicherung in der Gesamtfortschreibung des FNP verzichtet.

Die Fläche ist realisierungsfähig und verbleibt im Konzept. Abstimmung mit Eigentümern und Pächtern ist erfolgt.

Die Fläche Nittel Ost wird etwas verkleinert, aber in der Planung belassen. Dies ist mit dem Pächter abgestimmt.

Die Flächen entfallen (siehe auch Begründung bei der SN der OG Pellingen).

Die Flächen Tawern Metzenberg befindet sich bereits in der Vorbereitung. Hier liegen die EMZ ü. 40, aber benachbarte Fläche sind teils höher, daher guter Kompromiss.

Auf diese Fläche soll in der Tat aus fachlichen Gründen, der Abstimmung mit den Pächtern und der guten ackerbaulichen Nutzung verzichtet werden. **Die Fläche entfällt aus dem Konzept.**

Die Fläche in Wawern bleibt in der Planung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass nur die Hälfte der Potentialfläche auch umgesetzt wird, dies sollte aber zum jetzigen Zeitpunkt offengehalten werden. Die Flächen bieten eine herausragende Nutzung für die Eigenverbrauchsnutzung.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Der Anregung der Landwirtschaftskammer wird in Teilen gefolgt, teilweise zurückgewiesen. **Es erfolgt eine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 14) Stellungnahme des NABU Region Trier

Abwägungsvorschlag:

Zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen und werden im folgenden Bauleitplanverfahren dann Berücksichtigung finden und im Bedarfsfall näher untersucht. Auf der vorgelagerten Ebene der Standortsuche ist dies zu früh und würde enormen Aufwand bedeuten. Ob hierdurch Konflikte konkret bestehen, muss dann geprüft werden.

Magerwiesen / nicht artenarmes Grünland wurde ausgeschlossen, soweit bereits im Landschaftsinformationssystem als entsprechend kartiert eingestellt. Differenzierte Kartierungen im Rahmen der Bebauungsplanung / Projektierung können noch zu Flächenausschluss führen.

Das Oberflächenwasser verbleibt vor Ort und versickert dort weiter breitflächig. Im konkreten Entwässerungskonzept zur Bebauungs- und Projektplanung ist auf die Gegebenheiten im Einzelfall einzugehen. Bspw. ist die Bildung von Abflusskonzentrationen etc. ist zu vermeiden. Die Extensivierung der Unternutzung bildet einen besseren Wasserspeicher als die auf den meisten Flächen vor Installation vorhandene intensive Ackernutzung.

Der Erläuterungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.

Die Flächen in Pellingen entfallen aus mehreren Gründen im Konzept.

Grundsätzlich werden Brutvögel werden standardmäßig im Rahmen des B-Plan-Verfahrens untersucht.

Die Fläche in Wawern wird weiterverfolgt.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt eine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen** in Pellingen. Ansonsten werden Anregungen zurückgewiesen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 15) Ortsgemeinde Oberbillig vom 10.05.2023

Abwägungsvorschlag:

Die Bezeichnung wird angepasst und klargestellt. Die Fläche heißt künftig Oberbillig Süd. Aufgrund der Ackerzahlen und der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer soll die Flächengröße jedoch reduziert werden. Die Einspeisemöglichkeiten sind technisch begrenzt, es ist jedoch eine Lösung mit Speicher und Einspeisung in das Mittelspannungsnetz denkbar. Insofern soll die Fläche in verkleinerter Form weiterverfolgt werden.

Die Nutzung in einer hybriden Art und Weise, z.B. als Agri-PV ist denkbar.

Es bestehen aber Zweifel, ob trotz positiver Berichterstattung über diese Möglichkeit eine rentierliche Doppelnutzung in der VG Konz denkbar ist. Testläufe finden zurzeit überwiegend mit Gemüseanbau statt.

Weitere Nutzungen der Flächen, die nicht in Konflikt stehen, wie Bienenhaltung oder die Beweidung mit Schafen, sind und bleiben möglich.

Gemäß der aktuellen Änderung des BauGB sind Agri-PV-Anlagen privilegiert, d.h. ohne Bauleitplanung, i.V. mit einem Betrieb und bis 2,5 ha Größe, möglich (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB).

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.
Die Bezeichnung wird geändert, die Fläche etwas reduziert.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 16) Konz-Kommlingen vom 22.05.2023

Abwägungsvorschlag:

Die Kontaktaufnahme der Eigentümer durch die Verwaltung wurde vorab in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung kommuniziert.

In der Gemarkung Konz-Kommlingen befinden sich in der Tat zwei geeignete Potentialflächen. Zum einen sind aber die Auswirkungen einer PV-Anlage nicht mit z.B. einer Windkraftanlage vergleichbar, so dass hier vom Gesetz her keine Mindestabstände vorgeschrieben sind. Dennoch wird die Anregung ernst genommen und folgendes vorgeschlagen:

Die konkrete Abgrenzung einer PV-Anlage wird vor Ort überprüft. Auf die landschaftliche Einbindung und die Einsehbarkeit ist bei der Projektierung ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die Fläche Konz-Kommlingen Nordwest wird geringfügig modifiziert, eine bestockte Weinbergsfläche wird herausgenommen, eine ergänzende geeignete Fläche hinzugezogen.

Die Fläche Konz-Kommlingen West grenzt in der Tat unmittelbar an die Ortslage an. Es wird vorgeschlagen, die Fläche aus dem Konzept zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt eine Änderung der Planung.“**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung bei einer Enthaltung

Ordnungsnummer 17) Ortsgemeinde Pellingen vom 13.07.2023

Abwägungsvorschlag:

Verweis Ortsbürgermeisterbesprechung

Es sind derzeit keine Gebäude zur Nutzung / Umwandlung von Strom in Wasserstoff im Außenbereich vorgesehen. Gemäß § 249a BauGB sind diese auch nur in bestimmten Fällen i.V. mit Windkraft- oder Photovoltaikanlagen möglich und auf 100 qm Größe sowie max. 3,5 m Höhe beschränkt.

Die Fragen am „Hofgut Linz“ sind bereits Bestandteil des Standortkonzepts und befinden sich auf der Gemarkung Pellingen / Übergang Krettnach. Hinweis: **diese Fläche ist im Konzept als Fläche Krettnach Ost 2 (heißt jetzt Pellingen N) bereits enthalten und kann im Konzept verbleiben. Sie wird weiterver-**

folgt.

Die Flächen Pellingen N1 und N2 (alte Bezeichnung) werden nach mehrfacher Abstimmung mit der Gemeinde nach der Stellungnahme im **neuen Konzept entfallen**, da sie sehr nahe der Ortslage liegen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich sind. Eine Umsetzung gegen den Willen der Gemeinde ist nicht möglich.

Eine von einem Investor vorgeschlagene zusätzliche Fläche ist aufgrund des Ausschlusses von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht umsetzbar. Die Möglichkeit eines erfolgreichen Zielabweichungsverfahrens wird nicht gesehen.

Dies wurde in einer Ortsbürgermeisterbesprechung vorab kommuniziert. Die Vorgehensweise der Flächenanfrage wurde von der VG Konz so beachtet und dementsprechend durchgeführt.

In Pellingen werden die Flächen damit erheblich reduziert, nur die neue Fläche Pellingen Nord bleibt noch im Konzept erhalten.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt **eine Änderung der Planung** auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Zustimmung bei einer Enthaltung

Ordnungsnummer 18) Ortsgemeinde Tawern vom 03.05.2023 (Bauausschuss)

Abwägungsvorschlag:

Diese Anregung wurde aufgenommen, es wird empfohlen, die Fläche in die Potentialflächen aufzunehmen, da hier in der Tat eine sehr geringe Einsehbarkeit besteht und die Flächen fachlich geeignet sind. Die Fläche wird um angrenzende Flächen erweitert und weist nun 27 ha. auf.

Die Potentiale im Standortkonzept sind bereits jetzt ausreichend bemessen. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Die Fläche wird aus verschiedenen Gründen aus der Planung entnommen.

1. Funde Archäologie 2. Eignung als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan soll offengehalten werden, 3. Bedenken des LBM Trier. Tawern erhält mit den Flächen „Metzenberg“ und „Fellerich 2“ gut geeignete Flächen zur Entwicklung.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 19) Ortsgemeinde Kanzem

Abwägungsvorschlag:

Durch die bestehende Netzinfrastruktur in der VG Konz sind Kleinanlagen nur bedingt wirtschaftlich darstellbar. Außerdem sind genug Potentiale auf größeren, zusammenhängenden Flächen umsetzbar. Die VG geht davon aus, dass wenige größere Anlagen sich besser in die Landschaft einpassen, als eine Vielzahl von kleinen und Mikroanlagen.

Rohstoffabbau hat eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung stehen konkurrierenden Nutzungen erst mal entgegen und sollten daher nicht angetastet werden solange genügend andere Flächen in der VG Konz verfügbar sind. Das Konzept hat gezeigt, dass genügend Flächen zur Verfügung stehen. Daher sollte diese Anregung zurückgewiesen werden. Die Möglichkeit eines erfolgreichen Zielabweichungsverfahrens wird nicht gesehen.

Die VG Konz hat sich gezielt für ihre Vorgehensweise entschieden, weil sie die Entwicklung und Wertschöpfung gestalten und steuern möchte und gleichzeitig genügend Raum geben will, aber auch eine Zersiedlung der gesamten VG vermeiden möchte. Insofern kommt die Planung auch den Gemeinden zugute, die keine Anlagen auf ihrem Gemarkungsgebiet haben.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung aufgrund der vorgebrachten Anregungen.
Die Anregung wird zurückgewiesen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 1) Herr , Nittel

Abwägungsvorschlag:

Vorrang Landwirtschaft

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung** auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P2) Herr , Kanzem

Abwägungsvorschlag:

Es handelt sich hier um ein Standortkonzept und keine verbindliche Planung, die bereits eine Außenwirkung und Drittwirkung entfaltet, die Umsetzung erfolgt über den Flächennutzungsplan (Teilfortschreibung / Gesamtfortschreibung) so wie die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Raumbedeutsamkeit von PV-Anlagen ist nicht so hoch, dass dies erforderlich wäre. Sonst würden entsprechende Eignungsgebiete von der Planungsge-

meinschaft Region Trier vorgegeben werden.
Konkretisierungen erfolgen auf den folgenden Planungsstufen, hier sind Abstimmungen im Einzelfall erforderlich und möglich, pauschale Abstände von z.B. Wald wurden mit Bedacht nicht angewendet.
Das Konzept der VG Saarburg-Kell ist mit dem Konzept der VG Konz nicht vergleichbar, insofern wäre auch eine Abstimmung kaum möglich.

Mit der Landwirtschaftskammer hat bereits im Vorfeld der Aufstellung des Konzepts eine Abstimmung stattgefunden. Im Verfahren ist eine ausführliche Stellungnahme ergangen.

Die VG kommt ihrem Auftrag nach, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, indem hier Freiflächen-PV konzeptionell vorbereitet wird. Die Frage der Speicherung ist auf Ebene der VG Konz nicht zu bewältigen und auch nicht räumlich darstellbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Projekte kurzfristig umgesetzt werden. Vielmehr geht es in dem Konzept darum, dass geeignete Flächen gesichert werden und sukzessive Projekte umgesetzt werden. Dies hängt auch schon mit der Situation der Netzeinspeisung zusammen.

Private Solaranlagen auf Dachflächen oder ungenutzten bereits versiegelten Flächen sollen vorrangig genutzt werden, hier hat die VG Konz aber keine Einflussmöglichkeit. Dies bleibt dem privaten Eigentümer überlassen. Auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30.09.2021 und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 wird verwiesen.
Wie hoch der Energiebedarf in der Zukunft wirklich ist, ist kaum abzuschätzen. Klar ist aber auch, dass auf Bundes- und Landesebene ein höheres Tempo gewünscht wird, die Umsetzung muss aber vor Ort passieren.

Die gewerblichen Firmen haben ein ureigenes Interesse daran, ihre Flächen zu nutzen, um den Energieverbrauch zu senken und benötigen dazu keine Aufforderung der öffentlichen Hand.

Die Anforderungen der Politik in diesem Bereich erhöhen sich kontinuierlich, z.B. bei der Überdachung von Parkplätzen etc. Hierzu wird auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30.09.2021 und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 verwiesen.

Hier sind bereits erste Projekte in Vorbereitung zur Nutzung des Flusswassers. Ein Fachkonzept für die Freiflächen-PV kann aber keine Antworten auf alle Fragestellungen in diesem Bereich liefern, sondern ist ja ein fachliches Teilkonzept.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, **weist die Vorschläge aber zurück.** Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 3) Frau , Kommlingen

Abwägungsvorschlag:

Der Plangeber sieht nicht, dass die Erholungsqualität maßgeblich reduziert wird, die Anlagen erzeugen nur untergeordnet Geräusche im unmittelbaren Umfeld der technischen Einrichtungen (u.a. Transformatorenstationen), emittieren keine

Stoffe und werden landschaftsgerecht eingegrünt. Der Aufenthalt im Umfeld einer PV-Anlage ist in der Regel nur kurzzeitig beim Vorbeigehen. Bezüglich der Einsehbarkeit sind sowohl Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Anlage selbst oder auch entlang der Spazierwege möglich.

Rückbauverpflichtungen werden auf der Ebene der konkreten Projektplanung geregelt (Gestattungsverträge).

Sofern die VG Konz an den späteren Projekten beteiligt ist, kann sie Einfluss ausüben, ansonsten ist dies nicht Regelungsbestand dieses Standortkonzepts. Es soll perspektivisch ein Bürgerstromtarif angeboten werden, von dem auch die Bürger in Kommlingen profitieren.

Die Anlagen haben keinen Einfluss auf die privaten Kleinanlagen auf den Dächern. Im Privatbereich kann die Nutzung durch die Speicherung im Haushalt optimiert werden, so dass der Eigenverbrauch steigt. Die Stromnetze und – einspeisepunkte sind getrennt zu betrachten (220 V – Mittelspannung – Hochspannung bis 110 KV)

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 4) Herr , Nittel in Zusammenhang mit Nr. 1

Abwägungsvorschlag:

Der angefragte Bereich wird von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert. Die Möglichkeit einer Zielabweichung wird aufgrund auch der raumordnerischen Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen nicht gesehen. **Die Anregung wird zurückgewiesen.**

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 5) Kanzem

Abwägungsvorschlag:

Energieeinsparung ist sicherlich die sinnvollste Vorgehensweise, das Konzept will aber Möglichkeiten der Produktion eröffnen und dies ist auch das Ziel der Landesregierung. Diese geht ja von einem Zuwachs an Energie aus.

Die Windkraftplanung wurde 2017 abgeschlossen und damals wurde, um schneller zum Ziel zu kommen, auf eine Planung im Bereich Freiflächen-PV verzichtet. Insofern wurde die Priorität bereits gesetzt.

Die VG ist der Auffassung, dass mehrere Erzeugungsarten angeboten werden

sollten. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Potentialflächen auch umgesetzt werden, dennoch ist es konzeptionell gut, verschiedene Möglichkeiten anzubieten. Auch erfordert die Projektierung der Windkraftanlagen immer noch sehr lange Zeiträume, da hier vermehrt mit Protesten von Anwohnern etc. zu rechnen ist.

Die Nutzung von Dach- und Parkplatzflächen (Überdachung) ist davon unbenommen. Mit der Einführung des Landesgesetzes zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30.09.2021 und der zugehörigen Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 ist die Installation ab einer gewissen Größe von Dachflächen bei Neubauten vorgeschrieben. Beratungs- und Förderangebote von Bund und Land liegen vor.

Generell ist es so, dass im Standortkonzept Potentialflächen ausgewiesen werden. Es handelt sich somit um Suchbereiche, die späteren Realisierungsbereiche werden deutlich kleiner sein und nicht 250 ha Gesamtflächen erreichen. Das Konzept deckelt im ersten Schritt auf 150 ha. Weitere Flächeninanspruchnahmen bedürfen der Zustimmung des VG-Rates. Dieser ist an das Konzept grundsätzlich gebunden, es ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die großen im Konzept dargestellten Potentialflächen bedeuten nicht, dass diese auch in der vollen Ausprägung genutzt werden müssen, es ist aber sinnvoll, auch Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung zu haben und flexibel zu bleiben. Es handelt sich daher um Suchräume, in denen dann später eine Anlage sinnvoll vorgesehen werden kann. Allerdings sind auch die Aspekte Konzentration zur Vermeidung zu vieler Eingriffe, Einspeisemöglichkeit, kurze Kabeltrassen zu berücksichtigen.

Das Konzept war von Anfang an auch fachliche Aspekte ausgelegt und nicht jeder Gemeinde eine Anlage ermöglichen. D.h. auf der Ebene der VG sollten nach einer groben Prüfung der Kriterien die am wenigsten konflikträchtigen Flächen herausgefiltert werden.

Aussagen zu den künftigen Bedarfen sind schwierig zu treffen. Die VG Konz hat hier einen nachvollziehbaren Ansatz gewählt.

Die Naturpark-Kernzonen, die insbesondere der Erholung in der Stille dienen, werden i.d. Regel nicht durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen beeinträchtigt. Im Rahmen der Einzelfallplanung sind jedoch besondere Prüfungen erforderlich.

Flächen nach § 15 LNatSchG (sowie nach § 30 BNatSchG) sind im Konzept ausgeschlossen, soweit sie bereits kartiert waren. Auch dies ist im Einzelfall zu untersuchen, spätestens i.V. mit der Aufstellung der Bebauungspläne (Umweltprüfung, Eingriffsregelung - Biotoptypen sind zu kartieren, flächendeckend ist dies auf FNP-Ebene nicht möglich, da auch eine stetige Entwicklung erfolgt)

Gleiches gilt für Streuobstbestände: Sie wurden nicht per se ausgeschlossen, erst im konkreten Planungsfall kann ihr Zustand und die Erhaltenswürdigkeit geprüft werden.

Die Lahikula-Flächen nehmen einen Großteil der VG-Fläche ein, ein Ausschluss wäre nicht zielführend gewesen. Ausgeschlossen sind jedoch die Weinbergsflächen, da sie die Kulturlandschaft maßgeblich prägen.

Vorbehaltsflächen für den Biotopverbund wurden nicht ausgeschlossen. Diese sind sehr großräumig ausgewiesen. Auch i.V. mit Sondergebieten für Photovoltaikanlagen können Verbünde hergestellt werden, z.B. durch die Vernetzung von Grünstrukturen i.R. der landschaftlichen Einbindung.

Rohstoffsicherung ist in den Vorranggebieten ein Ziel der Raumordnung. Aufgrund des hohen Stellenwertes wird die Möglichkeit zum Erreichen eines positiven Zielabweichungsverfahrens nicht gesehen.

Die Ertragsmesszahl ist bei der Flächenfilterung herangezogen worden. Die Grenze wurde bei Flächen über einer EMZ von 50 gezogen, da bereits aufgrund der Weinbergs- und Waldflächen ein Großteil der in der VG Konz vorkommenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entfallen ist.

Die Nutzung für Agri-PV ist durch die Planung nicht ausgeschlossen.
Was ist mit Hybridfläche gemeint?

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 6) Herr , Konz-Roscheid

Abwägungsvorschlag:

Die Flächen östlich des Baugebietes sind für eine PV-Nutzung zu wertvoll, weil hier Baugebietersicherungen denkbar sind und im Rahmen der Gesamtfortschreibung angedacht werden. Insofern wird der Vorschlag zurückgewiesen.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 7) Konz-Oberemmel

Abwägungsvorschlag:

Die Fläche wurde mit Bedacht so abgegrenzt. Eine Änderung um diese Einzelfläche würde die Projektierung erschweren und ein Präzedenzfall für weitere Wünsche Privater werden. Die Anregung wird abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Die Anregung wird zurückgewiesen.** Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 8) Projektentwickler bezieht sich auf Nittel-Köllig

Abwägungsvorschlag:

Mit dem Vorhabenträger wurde bereits ein persönliches Gespräch geführt, um über eine mögliche Zusammenarbeit zu sprechen.

Nach fachlichen Kriterien sind die Flächen nicht umsetzbar. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Die Anregung wird abgelehnt.** Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 9) Frau , Kanzern

Abwägungsvorschlag:

Die ist korrekt und betrifft das Konzept nicht. Diese Flächen sind bereits gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert und somit auch ohne kommunale Bauleitplanung zu verwirklichen. Im Standortkonzept geht es um Flächen, die sonst von anderen Nutzungen in Anspruch genommen werden könnten und daher gesichert werden sollen.

Die Flächen sollen ein Handlungsprogramm für die VG Konz sein, das sukzessive, aber nicht zwingend komplett umgesetzt werden soll. Sowohl die VG Konz als auch die betroffene Gemeinde, auf deren Gemarkung die Fläche liegt, müssen Planrecht schaffen und haben das Verfahren somit gemeinsam in der Hand. Die VG Konz hat sich bezüglich der Flächen ja ein Ziel von 150 ha brutto gestellt, dass erreicht werden soll.

Das war nicht Gegenstand des Konzeptes. Diese Flächen können zusätzlich für PV-Anlagen genutzt werden, teils ist die Installation von PV-Anlagen verpflichtend. Hierzu wird auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30.09.2021 und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 wird verwiesen.

Agri-PV wird durch das Konzept nicht ausgeschlossen. Die Prüfung der Möglichkeiten in den Weinbergslagen ist jedoch auf der Grundlage des Konzeptes zurückzustellen, da hier insbesondere der Aspekt des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft der Ansiedlung von PV-Anlagen entgegenstehen.

Die VG Konz hat das Ziel, einige wenige, aber größere und rentierliche Projekte umzusetzen statt einer Vielzahl von sehr kleinen Projekten, die für sich genommen immer den gleichen Aufwand bei der Schaffung von Planrecht verursachen. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre bei der Errichtung mehrerer kleiner Anlagen aus hiesiger Sicht höher.

Die VG Konz kann mit diesem Konzept einen großen Beitrag leisten, möchte aber auch nicht zu viele Flächen für die Stromerzeugung verbrauchen. Insbesondere die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten muss weiterhin gesichert werden. Die Teilhabe auch der Gemeinden, die selbst keine Flächen haben, ist auf indirektem Weg beabsichtigt. Dies ist aber nicht Gegenstand dieses planerischen Konzeptes.

Die Betreiberschaft ist nicht Gegenstand des Konzeptes. Das betrifft die Umsetzungsebene.

Im Nachgang zur Beteiligung der Träger und Bürger wurden nochmals alle Kommunen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, außerdem wurden

den Bürgermeistern bei Rückfragen Klärungstermine angeboten, die einige auch genutzt haben.

Eine pauschale Aussage was wirtschaftlich ist, ist schwierig. Dies hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, z.B. den Einspeisepunkten, den Zuleitungslängen etc. vielfach wird bei privaten Projekten diese Frage nicht oder zu spät betrachtet.

Das ist in Kapitel 1 dargestellt. Die VG Konz rechnet bereits mit einem prognostizierten Bedarf mit 50 % Zuschlag für die Zukunft und orientiert sich dabei an nachvollziehbaren Berechnungen. Auch der Energieatlas RLP deckt diese Vorgehensweise.

Das Programm Kipki ist bekannt und soll in der VG Konz genutzt werden, allerdings sind die Umsetzungsfristen sehr kurz und für die PV-Freiflächenanlagen ggfs. zu kurzfristig. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln wird von der Verwaltung regelmäßig und bei sämtlichen Projekten geprüft.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 10) Investor

Abwägungsvorschlag:

Der angefragte Bereich wird von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert. Die Möglichkeit einer Zielabweichung wird aufgrund auch der raumordnerischen Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen nicht gesehen.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 11)

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen für gewerbliche Betriebe sind nicht Gegenstand des Konzepts und vom Bundes- und Landesgesetzgeber zu regeln. Das Konzept bezieht sich auf relativ großräumige Anlagen und nicht auf Detailplanungen. Dennoch ist die VG Konz auch in kleinteiligen Projekten unterwegs.

Beschlussempfehlung:

„Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Der Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz empfiehlt dem Verbandsgemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Standortkonzept der VG Konz zur Errichtung von Anlagen zur Freiflächen-Photovoltaik wird nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen angepasst und als informelles Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB förmlich beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

3	Änderung des Flächennutzungsplans der VG Konz für den Bereich "Im Pesch" in Oberemmel - Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung und Offenla-gebeschluss Vorlage: 3H/6939/2024
----------	---

Der Vorsitzende, Beigeordneter Guido Wacht erläuterte den Hintergrund der Planung und übergab das Wort an Frau Greene.

Verwaltungsmitarbeiterin Maria Greene stellte die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, die Anregungen enthalten vor. Besonders die Stellungnahmen von Herrn Achten (Hochwassermanagement der VG Konz) und Herrn Schäfer (SGD Nord) wurden sowohl von Frau Greene besonders beleuchtet, als auch von den Ausschussmitgliedern weitgehend diskutiert. Es bestand Einigkeit über die Ernsthaftigkeit der Starkregenthematik.

Der Verbandsgemeinderat Konz hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen den Flächennutzungsplan für den Stadtteil Oberemmel im Bereich „Im Pesch“ anzupassen. In der Sitzung am 14.12.2023 wurde ebenfalls die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Anschließend wurden die Träger öffentlicher Belange, die Fachstellen der VG-Verwaltung sowie die Öffentlichkeit mit Schreiben vom **15.12.2023** beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde über die Bekanntmachung im Trierischen Volksfreund am 20.12.2023 informiert. Es konnten Stellungnahmen bis einschließlich 15.01.2024 abgegeben werden. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hatte auf Grund der Feiertage um Fristverlängerung gebeten, die bis Mitte der 4. KW gewährt wurde. Zum 22.01.2024 lagen 24 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vor. Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde die Planung zur Kenntnis genommen und keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen:

- Amprion, 03.01.2024
- Beitragsabteilung VG Konz, 05.01.2024
- Bundeswehr, 18.12.2023
- Creaos, 03.01.2024
- Deutsche Glasfaser, 18.12.2023
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, 18.01.2024
- Forstamt Saarburg, 02.01.2024
- GDKE, Leitung, 18.12.2023
- GDKE, Außenstelle Trier, 18.12.2023
- Handwerkskammer Trier, 03.01.2024
- Hunsrückverein e.V., vom 16.01.2024
- IHK Trier, 15.01.2024
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 28.12.2023

- LBM, 20.10.2023
- Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., 11.01.2024
- VG Trier-Land, 18.12.2024
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, 16.01.2024
- Vodafone, 04.01.2024

Eingegangene Stellungnahmen, die keine Bedenken bekunden sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle beigefügt. Diese Stellungnahmen werden in der nachfolgenden Synopse nicht aufgeführt.

Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergbau vom 10.01.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauantragsteller weitergeleitet. Kein Beschluss erforderlich.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 11.01.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauantragsteller weitergeleitet. Kein Beschluss erforderlich.

Stellungnahme VRT vom 11.01.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dann die Fachabteilungen der VGV Konz weitergeleitet. Kein Beschluss erforderlich.

Stellungnahme BUND-KG Trier-Saarburg; NABU, Pollichia vom 15.01.2024

Beschlussempfehlung:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit sie Relevanz für das Bauantragsverfahren haben, an den Bauantragsteller weitergeleitet. Die Begründung wurde bereits unabhängig der Stellungnahme um das Thema Starkregen bzw. Sturzflutgefahr ergänzt. Die Forderungen zu den Themen Biotoperfassung, Gehölzkartierung, Zielabweichungsverfahren, landwirtschaftliche Nutzung, Klimaschutz/Lufthygiene und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Stellungnahme Verbandsgemeinde Konz, Projektmanagement Hochwasser- und Starkregenschutz vom 15.01.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um das Thema Starkregen/Sturzflutgefahr ergänzt, bzw. wird in die Prüfung der Planungsalternativen mit einbezogen.

Stellungnahme SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier vom 15.01.2024

Die Bedenken zur Sturzflutgefahr bei einem hundertjährigen Ereignis werden zur Kenntnis genommen. Durch die bereits realisierten bzw. im Bau befindlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die geplanten Schutzmaßnahmen auf dem Plangebiet, ist mit einer Minderung der Auswirkung durch einen Starkregenfall zu rechnen. Darüber hinaus sollen sowohl KiTa Mitarbeiter und Erziehungsberechtigten in besonderen Maße für das Thema Starkregen bzw. Sturzflutgefahr

sensibilisiert werden. An der Planung wird weiter festgehalten.

Der Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz empfiehlt dem Verbandsgemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Verbandsgemeinderat berät und beschließt über die Anregungen im Verfahren der ersten Beteiligungsstufe. Die Planung wird angepasst. Die Offenlegung nach § 3 (2) und die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: **Zustimmung bei 2 Enthaltungen**

4	Auftragsvergaben
----------	-------------------------

4.1	Sanierung Umkleidekabine Stadiongebäude Konz - Sanitärarbeiten Vorlage: Vergabe/0158/2024
------------	--

Der Vorsitzende, Beigeordneter Guido Wacht erläuterte den Sachverhalt anhand der Verwaltungsvorlage.

Der Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz der Verbandsgemeinde Konz fasste folgenden Beschluss:

„Der Auftrag zur Durchführung der Sanitärarbeiten am Stadiongebäude in Konz wird an die Firma Langen GmbH & Co. KG, Trier, zum Bruttoangebotspreis von 22.393,99 € erteilt.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

4.2	Sanierung Umkleidekabine Stadiongebäude Konz - Fliesenarbeiten Vorlage: Vergabe/0156/2024
------------	--

Der Vorsitzende, Beigeordneter Guido Wacht erläuterte den Sachverhalt anhand der Verwaltungsvorlage.

Der Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz der Verbandsgemeinde Konz fasste folgenden Beschluss:

„Der Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz der Verbandsgemeinde Konz beschließt, den Auftrag für das Gewerk Fliesenarbeiten für die Sanierung Umkleidekabine Stadiongebäude Konz, an die Firma Thomas Meiren, Idar-Oberstein für eine Auftragssumme von 20.465,62 € brutto zu vergeben.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

5	Berichte und Verschiedenes
----------	-----------------------------------

5.1	Nutzbarkeit der Turnhalle Wasserliesch
------------	---

Stellv. Ausschussmitglied Volker Berens (CDU) erkundigte sich nach dem aktuellen Stand der Nutzbarkeit der Turnhalle Wasserliesch für Veranstaltungen. **Herr Beigeordneter Guido Wacht** erläuterte, dass aktuell, wie anderorts auch, eine Veranstaltung im Jahr mit 200 oder mehr Personen möglich ist. Sonstige Veranstaltungen müssen unter 200 Personen bleiben. Insgesamt stehen viele ähnliche Veranstaltungsorte vor dem Problem die Brandschutzauflagen bzw. die Anforderungen an Versammlungsstätten zu erfüllen, man sei aber auf einem guten Weg.

Es folgt der Nichtöffentliche Teil.